



Rheinland-Pfalz
LANDESWAHLEITER

Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz



Informationen für Wahlvorschlagsträger
Änderungen im Kommunalwahlgesetz

Kommunalwahlen 2019

Wichtiger Hinweis:

In Rheinland-Pfalz finden die Kommunalwahlen i. d. R. gemeinsam mit der Europawahl statt.

Der Rat der Europäischen Union ist übereingekommen, dass die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Zeitraum von Donnerstag, dem 23. Mai 2019, bis Sonntag, dem 26. Mai 2019, stattfinden sollen. Der Rat beschloss am 20.03.2018, das Europäische Parlament zum Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung dieses Termins zu konsultieren. Die förmliche Annahme des Beschlusses durch den Rat der Europäischen Union wird – nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments – voraussichtlich vor Ende Juni 2018 erfolgen.

Als Wahltag - auch für die Kommunalwahlen - wird daher Sonntag, der 26. Mai 2019, unterstellt; der Wahltag für die Kommunalwahlen wird zu gegebener Zeit von der Landesregierung festgelegt.

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden in Rheinland-Pfalz (voraussichtlich) am Sonntag, 26. Mai 2019, statt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWG) beschlossen.

Die Änderungen sowie weitere rechtliche Entwicklungen erfordern darüber hinaus Ergänzungen und Anpassungen der Kommunalwahlordnung. Die geänderte Kommunalwahlordnung wird voraussichtlich erst nach der Sommerpause 2018 bekannt gemacht, so dass erforderliche Änderungen und Anpassungen erst dann vorgenommen werden können.

Die bereits erfolgten Änderungen im Kommunalwahlgesetz werden auf den folgenden Seiten zusammengefasst erläutert. Über die Änderungen der Kommunalwahlordnung wird der Landeswahlleiter zeitnah informieren.

I. Änderungen im Kommunalwahlgesetz (KWG):

- Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage, um Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Verhüllung des Gesichts zu verbieten; Konkretisierung der Bestimmungen zur unparteiischen Wahrnehmung der Ämter in den Wahlorganen (§ 8 Abs. 4 KWG und § 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 4 KWG).
- Erweiterung des Personenkreises im Rahmen der Berufung von Mitgliedern des Wahlvorstands; es können jetzt auch nicht wahlberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte der Gemeinde als Beisitzer in den Wahlvorstand berufen werden (§ 26 Abs. 2 KWG).

Darüber hinaus sollen die Gemeindeverwaltungen befugt werden, Daten, die bei den Wahlen zum Bundestag erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verwenden. Es kann daher sinnvoll sein, bei Kommunalwahlen ebenso auf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte von Bundesbehörden und anderen Stellen des Bundes zurückzugreifen.

- Für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte wird die Möglichkeit geschaffen, bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (sog. Auszählungsvorstände) zu bilden, die die Ermittlung der Wahlergebnisse zentral fortsetzen (§ 26 a KWG Neu). Weitere Einzelheiten werden in der Kommunalwahlordnung (KWO) geregelt.
- Im Rahmen der Bundestagswahlen 2017 zeigte sich, dass in den Gemeinden ein hohes Interesse vorhanden ist, gleichzeitig eine Wahl und einen Bürgerentscheid durchführen zu können. Das geltende KWG enthielt aber bisher keine Verordnungsermächtigung, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen. Daher musste bisher eine aufwendige organisatorische Trennung erfolgen. Im neu eingefügten § 76 Abs. 2 Satz 3 KWG wird diese Ermächtigung um die Befugnis erweitert, nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu erlassen.

- Bezüglich des Sitzverteilungsverfahrens hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens für eine Rückkehr zum früheren Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer ausgesprochen, da die Ausschussberechnung nach diesem Verfahren für die Mitglieder der gemeindlichen Gremien einfach und nachvollziehbar dargestellt werden konnte. Eine Umstellung des geltenden Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Es ist aber beabsichtigt, in der Kommunalwahlordnung (KWO) ergänzende Bestimmungen zum Berechnungsverfahren aufzunehmen, damit die Zuteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen in den kommunalen Vertretungskörperschaften und in den Ausschüssen transparenter und rechtssicherer durchgeführt werden kann. Die bei den Kommunalwahlen 2014 aufgetretenen Probleme bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen (Endlosschleifen, Losentscheide) können damit beseitigt werden.